

U. G. - 1875 - 1875

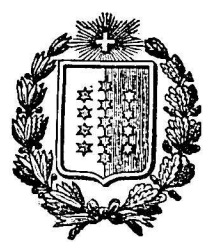
1875
Gesetz

betreffend die

Revision der Kantonsverfassung

von **23. Dezember 1852.**

(angenommen in erster Lesung, den 2 Juni 1875.)



Sitten,
Buchdruckerei L. Schmid.

—
1875.

PB
559

Gesetz

betreffend die

Revision der Kantonsverfassung

vom 23. Dezember 1852,

angenommen in erster Lesung, den 2. Juni 1875.

Der Große Rath des Kantons Wallis,

In Erwägung, daß eine Revision der Kantonsverfassung nothwendig geworden, um dieselbe mit der neuen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 in Einklang zu bringen ;

Zum Zwecke auch, die als möglich und nothwendig erachteten Reformen und Verbesserungen zu verwirklichen ;

Folge gebend den, in den zwei ordentlichen Sessionen von Mai und vom November 1874 gefaßten Beschlüssen, wo die Zweckmäßigkeit unserer Revision gemäß dem dritten Absatz des Art. 74 der gegenwärtig zu Kraft bestehenden Verfassung ausgesprochen wurde ;



Médiathèque VS Mediat



1010792495

PB 559

Auf den Antrag des Staatsrathes,

Beordnet :

Art. 1. Die Kantonsverfassung wird dem Volke in nachstehender Fassung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt :

Verfassung des Kantons Wallis.

Im Namen Gottes, des Allmächtigen !

I. Titel.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 1. (jetziger Art. 1 abgeändert.)

Wallis bildet eine souveräne und als Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibte Republik.

Die Souveränität beruht im Volke.

Die Regierungsform ist die repräsentativ-demokratische.

Art. 2. (jetziger Art. 2 abg.)

Die römisch-katholisch-avostolische Religion ist die Staatsreligion.

Art. 3. (neu.)

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die

freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind innert den, mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten vereinbaren Schranken, gewährleistet.

Art. 4. (jetziger Art. 3 abg.)

Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich.
Im Wallis besteht kein Vorrecht.

Art. 5. (jetziger Art. 4 abg.)

Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet.

Niemand darf gerichtlich verfolgt oder verhaftet, und keine Hausdurchsuchung darf vorgenommen werden, außer in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen, und in den von demselben vorgeschriebenen Formen.

Art. 6. (jetziger Art. 9.)

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Art. 7. (jetziger Art. 11 abg.)

Das Eigenthum ist unverlegbar.

Von diesem Grundsatz kann nur zum Zwecke öffentlichen Nutzens, oder in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und gegen eine gerechte und vorläufige Entschädigung abgewichen werden.

Art. 8. (jetziger Art. 12.)

Kein Grundstück kann mit einem unloskäuflichen Grundzins belastet werden.

Art. 9. (jetziger Art. 6.)

Die Presse ist frei.

Das Strafgesetz bestraft den Mißbrauch derselben.
Seine Bestimmungen dürfen nicht vorgreifend
sein.

Art. 10. (jetziger Art. 5.)

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 11. (jetziger Art. 7 abg.)

Das Recht der freien Niederlassung, die Handels-, Gewerbs-, und Kunstfreiheit sind gewährleistet.

Die Ausübung dieser Rechte wird, innert den Schranken der Bundesverfassung, durch das Gesetz geregelt.

Art. 12. (jetziger Art. 8 abg.)

Der öffentliche Unterricht steht unter der Leitung und der Oberaufsicht des Staates.

Der Primarunterricht ist obligatorisch und unentgeltlich.

Die Lehrfreiheit ist unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

Art. 13. (jetziger Art. 13 abg.)

Jeder Bürger ist wehrpflichtig.

Die Anwendung dieses Grundsatzes ist durch die Bundes- und Kantonalgesetzgebung geregelt.

Art. 14. (neuer Artikel.)

Jeder öffentliche Beamte ist für seine Amtsführung verantwortlich.

Jeder mit dem Einzug oder der Verwaltung der öffentlichen Gelder betraute Staatsangestellte ist gehalten, vor seinem Amtsantritt eine als hinreichend anerkannte Bürgschaft zu leisten.

Art. 15. (neuer Artikel.)

Die Staatsausgaben werden bestritten :

- a) aus den Einkünften vom Staatsvermögen ;
- b) aus dem Ertrag der Regalien und der Fischgebühren ;
- c) aus den Bundesentschädigungen ;
- d) aus den Steuern.

Art. 16. (neuer Artikel.)

Jedes außerordentliche Unternehmen, so wie jede außerordentliche Ausgabe, deren Gesamtkosten oder Totalsumme 100,000 Franken erreicht, sollen der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Die Abstimmung findet nach den üblichen Formen statt und innert den 50 Tagen auf die Veröffentlichung der dekretirten Maßnahmen.

Art. 17. (neuer Artikel.)

Für die gewöhnlichen Bedürfnisse der Kantonalverwaltung beträgt der Steuerfuß auf Kapital und Einkommen Eins durch Tausend.

Dieser Steuerfuß kann ohne die Volksgenehmigung nicht überschritten werden, außer wenn die Erhöhung nothwendig wird :

- a) durch die obligatorische Tilgung und die allmähliche Verminderung des Kapitals der Staatsschuld ;
- b) durch außerordentliche, vom Volke gestimmte Ausgaben, oder durch neue Lasten, die der Bund den Kantonen allfällig auferlegt.

Art. 18. (jetziger Art. 41.)

Die deutsche und die französische Sprache sind als die Nationalsprachen erklärt.

II. Titel.

Eintheilung des Kantons.

Art. 19. (jetziger Art. 15 abg.)

Der Kanton ist in Bezirke eingetheilt.

Die Bezirke sind aus Gemeinden gebildet.

Der Große Rath kann durch ein Gesetz die Zahl und Umgrenzung der Bezirke, und durch ein Dekret die der Gemeinden, nach Anhörung der Beteiligten, abändern.

Er bezeichnet auch die Hauptorte derselben.

Art. 20. (jetziger Art. 16.)

Ein Dekret bezeichnet den Hauptort des Kan-

tonß und bestimmt die demselben obliegenden Leistungen.

III. Titel.

Politischer Stand der Bürger.

Art. 21. (jetziger Art. 17 abg.)

Walliser sind :

- 1) Die Bürger einer Gemeinde des Kantons;
- 2) Diejenigen, welchen das Kantonsbürgerrecht übertragen wird.

Art. 22. (jetziger Art. 18 abg.)

Die Fremden können vor Erwerbung des Kantonsbürgerrechts nicht definitiv als Bürger einer Gemeinde aufgenommen werden.

Art. 23. (neuer Artikel.)

Jeder Kantonsbürger kann, unter den vom Gesetze bestimmten Bedingungen, in einer andern Gemeinde das Bürgerrecht erwerben.

IV. Titel.

Öffentliche Gewalten.

Art. 24. (jetziger Art. 19.)

Die öffentlichen Gewalten sind :

Die gesetzgebende Gewalt ;

Die vollziehende und verwaltende Gewalt;
Die richterliche Gewalt.

I. Kapitel.

Gesetzgebende Gewalt.

Art. 25. (jetziger Art. 20.)

Die gesetzgebende Gewalt wird vom Großen Rathe ausgeübt.

Art. 26. (jetziger Art. 24.)

Der Große Rath versammelt sich von rechts wegen ordentlicher Weise am dritten Montag Mai und am dritten Montag November

Außerordentlicher Weise tritt er, vom Staatsrath auf dessen Initiative, oder auf das schriftliche und motivirte Begehren von 20 Abgeordneten einberufen, zusammen.

Art. 27. (jetziger Art. 25.)

Jede ordentliche Session dauert höchstens dreizehn fortlaufende Tage; in Fällen höherer Wichtigkeit und Interesses jedoch kann dieselbe fortgesetzt werden. Der Große Rath berathet darüber.

Art. 28. (jetziger Art. 26.)

Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Wenn es die Umstände erfordern, so beschließt er geheime Sitzung.

Art. 29. (jetziger Art. 23.)

Die Beschlüsse des Großen Rathes werden durch die absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Er darf nur insofern rathschlagen, als die anwesenden Abgeordneten die absolute Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder bilden.

Art. 30. (jetziger Art. 27.)

Der Große Rath ernennt alljährlich in der ersten ordentlichen Session, aus seiner Mitte, seinen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, zwei Sekretäre, den einen für die deutsche, den andern für die französische Sprache, und zwei Stimmenzähler.

Art. 31. (jetziger Art. 28 abg.)

Der Große Rath wählt in der ersten ordentlichen Session jeder neuen Amtsperiode den Staatsrath und das Appellationsgericht des Kantons.

Art. 32. (jetziger Art. 29. abg.)

Dem Großen Rathe stehen folgende Amtsbefugnisse zu :

- 1) Er untersucht die Vollmachten seiner Mitglieder und erkennt allein über die Gültigkeit ihrer Wahl ;
- 2) Er genehmigt, ändert oder verwirft die Gesetz- oder Dekretentwürfe ;
- 3) Er übt das Amnestie-, Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht aus ;

- 4) Er bewilligt das Kantonsbürgerrecht ;
- 5) Er prüft die Amtsführung des Staatsrathes und berathet über deren Genehmigung.
Er kann von ihm zu jeder Zeit über jeglichen Akt seiner Verwaltung Rechenschaft verlangen ;
- 6) Er bestimmt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates ; untersucht und schließt die Rechnungen und setzt das Inventar des öffentlichen Vermögensstandes fest ;
Sowohl der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, als die Rechnungen werden öffentlich bekannt gemacht ; das Reglement bestimmt die Veröffentlichungsart ;
- 7) Er ernennt zu denjenigen geistlichen Würden und Pfründen, deren Bestellung dem Staate zukommt ;
- 8) Er wählt in jeder Maisession den Präsidenten und den Vize-Präsidenten des Staatsrathes, den Präsidenten und den Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts, so wie die Abgeordneten auf den Ständerath ;
- 9) Er ernennt auch, auf den Vorschlag des Staatsrathes, die Offiziere, die einen höhern Rang, als denjenigen eines Hauptmanns haben ;
- 10) Er schließt mit den Kantonen und den auswärtigen Staaten Verträge ab, unbeschadet der sachbezüglichen Bundesverfügungen ;

- 11) Er ertheilt die Konzeſſionen und die Uebertragungen von Grubenrechten ;
- 12) Er beſtimmt den Gehalt der öffentlichen Beamteten, und ſetzt die nöthige Summe für die Angeſtellten des Staatsrathes aus ;
- 13) Er ertheilt die Ermächtigung zum Ankauf von Liegenſchaften, zur Veräußerung und Verpfändung der Nationalgüter und zu den Staatsanlehen ;
- 14) Er übt die Souveräne Gewalt in Allem aus, was die Verfaſſung nicht dem Volke vorbehält oder einer andern Gewalt überträgt.

Art. 33. (jetziger Art. 30 abg.)

Der Große Rath kann den Staatsrath einladen, ihm einen Geſetzes- oder Dekretsentwurf vorzubereiten und die Friſt zur Einbringung des verlangten Entwurfs beſtimmen.

Wird die Dringlichkeit eines Dekretes erklärt, ſo iſt der Staatsrath gehalten, daſſelbe noch während der Dauer der nämlichen Session vorzulegen.

Art. 34. (jetziger Art. 31 abg.)

Die Geſetzes- und Dekretsentwürfe werden in zwei Leſungen und in zwei ordentlichen Sessionen durchberathen.

Wird die Dringlichkeit eines Dekretes erklärt, ſo findet die zweite Leſung in der nämlichen Session ſtatt.

Art. 35. (jetziger Art. 22.)

Die Abgeordneten sollen zum allgemeinen Besten nach ihrer Ueberzeugung stimmen. Sie dürfen durch keine Verwaltungsbefehle gebunden werden.

Art. 36. (jetziger Art. 21.)

Außer auf frischer That ergriffen, können die Mitglieder des Großen Rathes ohne Ermächtigung dieses Körpers, während den Sessionen weder gerichtlich belangt, noch verhaftet werden.

Art. 37. (neuer Artikel.)

Die Stelle eines Abgeordneten auf den Großen Rath ist unvereinbar mit den Beamtungen und Anstellungen in den Bureaux des Staatsrathes.

Diese Bestimmung ist auch auf die Bezirkseinehmer anwendbar.

Art 38. (neuer Artikel.)

Es können nicht gleichzeitig im Großen Rathe sitzen : der Regierungsstatthalter und der Unterregierungsstatthalter ; der Präsident und der Vizepräsident eines Kreisgerichtes ; der Hypothekarverwahrer und dessen Stellvertreter.

II. Kapitel.

Verwaltende und vollziehende Gewalt.

Art. 39. (jetziger Art. 32.)

Die Vollziehungs- und Verwaltungsgewalt ist

einem aus fünf Mitgliedern gebildeten Staatsrath anvertraut.

Zwei derselben werden aus dem Kantonstheile gewählt, welcher die wirklichen Bezirke Goms, Brig, Visp, Aron, Leuf und Siders in sich faßt; einer aus jenen der Bezirke Sitten, Ering und Gündis; zwei aus demjenigen der Bezirke Martinach, Entremont, St. Moritz und Monthey.

Art. 40. (jetziger Art. 33.)

Die Amtsbefugnisse des Staatsrathes sind:

- 1) Er legt die Gesetzes- und Dekretsentwürfe vor;
- 2) Er ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung der Gesetze und Dekrete beladen, und erläßt zu diesem Behufe die nothwendigen Beschlüsse;
- 3) (abg.) Er sorgt für die Handhabung der öffentlichen Ordnung und alle Verwaltungszweige;
- 4) (abg.) Er verfügt über die bewaffnete Kantonalmacht innert den Schranken der Bundesverfassung und der Bundesgesetze.

Er hat die Mitglieder des Großen Rathes über die getroffenen Maßregeln ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, und wenn es die Umstände erheischen, den Großen Rath einzuberufen.

Dieser ist unverzüglich einzuberufen, sofern die aufgebotenen Truppen sechshundert Mann übersteigen und das Aufgebot länger als vier Tage dauert

Der Staatsrath kann nur vom Gesetze organisirte Truppen aufbieten.

- 5) (abg.) Er unterhält den Verkehr des Kantons mit den Bundesbehörden und den eidgenössischen Ständen ;
- 6) (abg.) Er wählt die Beamteten, die Angestellten und die Geschäftsführer, deren Ernennung von der Verfassung oder dem Gesetze keiner andern Behörde eingeräumt ist, und er kann dieselben nach deren Einvernahme vermittelst eines mit Gründen belegten Entscheides abberufen ;
- 7) Er überwacht die untergeordneten Behörden und ertheilt Weisungen für alle Verwaltungszweige ;
- 8) Er kann die Verwaltungsbehörden, welche sich weigern, seine Befehle zu vollziehen, in ihren Amtsverrichtungen einstellen, muß aber dem Großen Rathe in dessen nächster Session darüber Bericht erstatten.

Art. 41. (jetziger Art. 34.)

Die Regierung hat in jedem Bezirke für die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse einen Vertreter unter dem Namen Regierungsstatthalter und einen Stellvertreter desselben.

Art. 42. (jetziger Art. 35 abg.)

Der Staatsrath ist für seine Amtsführung verantwortlich ; er erstattet alljährlich Bericht darüber

und übermittlelt gleichzeitig ein vollständiges und umständliches Inventar des öffentlichen Vermögens.

Art. 43. (jetziger Art. 36 abg.)

Die Amtsverrichtungen des Staatsraths sind unvereinbar mit der Stelle eines Abgeordneten auf den Großen Rath.

Die Staatsräthe nehmen Theil an den Verhandlungen des Großen Rathes, haben aber dabei kein Stimmrecht.

Die Amtsverrichtungen eines Staatsraths sind unvereinbar mit allen andern Amtsverrichtungen, wie die eines Verwaltungsraths einer Bank oder einer Eisenbahngesellschaft.

Art. 44. (jetziger Art. 38)

Zur Erledigung der Geschäfte theilt sich der Staatsrath in Departemente.

Ein vom Großen Rathe genehmigtes Reglement bestimmt die Zahl und die Amtsverrichtungen derselben.

Art. 45. (neuer Artikel.)

Die Mitglieder des Staatsraths können keine andere Kantons- oder Gemeindeanstellung bekleiden.

Auch die Ausübung eines freien Berufes ist ihnen ebenfalls untersagt.

Art. 46. (neuer Artikel.)

In den eidgenössischen Räten darf nicht mehr als ein Mitglied des Staatsraths sitzen.

III. Kapitel.

Richterliche Gewalt.

Art. 47. (jetziger Art. 39 abg.)

Die richterliche Gewalt ist unabhängig. Kein Staatsangestellter, der vom Staatsrathe abberufen werden kann, darf eine richterliche Stelle bekleiden.

Art. 48. (jetziger Art. 40 abg.)

Es besteht in jeder Gemeinde ein Richter und ein Richterstatthalter.

Durch Kreis ein Civil-, ein Korrektions- und ein Kriminalgericht;

Und für den Kanton ein Appellationshof.

Art. 49. (neuer Artikel.)

Die Anzahl der Kreise, die Kompetenz der Richter und der Gerichte, der Wahl- und der Besoldungsmodus, sowie auch die Unverträglichkeit zwischen den richterlichen und anderen Amtsverrichtungen werden durch das Gesetz über die Gerichtsorganisation bestimmt.

Die Gemeinderichter und deren Ersatzmänner werden unmittelbar durch das Volk gewählt.

Es können nur sieben Kreisgerichte bestehen.

Je nach der Art der Händel, die vor denselben gebracht werden, kann sich der Appellationshof in besondere Kammern abtheilen.

Art. 50. (jetziger Art. 37 abg.)

Es besteht ein, durch ein eigenes Gesetz organisirtes Verwaltungsgericht.

Der Rekurs gegen Urtheile des Verwaltungsgerichts ist in Fällen von Unzuständigkeit und Verfassungverletzung gestattet.

Die Anwendung dieses Grundsatzes wird durch das Gesetz über die Gerichtsorganisation bestimmt.

V. Titel.

Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

I. Kapitel.

Bezirksrath.

Art. 51. (jetziger Art. 44 abg.)

Es besteht in jedem Bezirke ein auf vier Jahre gewählter Bezirksrath.

Der Gemeinderath wählt die Abgeordneten auf denselben im Verhältniß von einem auf dreihundert Seelen Bevölkerung.

Der Bruch von hundert ein und fünfzig wird für ein Ganzes gerechnet.

Jede Gemeinde, welche immer ihre Bevölkerung sein mag, ernennt wenigstens einen Abgeordneten.

Art. 52. (jetziger Art. 47 abg.)

Das Gesetz bestimmt die Organisation und die Amtsbefugnisse dieses Rathes.

II. Kapitel.

Gemeindeverwaltung.

Art. 53. (jetziger Art. 48 abg.)

In jeder Gemeinde besteht :

- 1) Eine Urversammlung ;
- 2) Ein Gemeinderath (Municipalität) ;
- 3) Eine Burgerversammlung ;

Wenn die Zahl der Nicht-Burger wenigstens den Drittel der Urversammlung bildet, so ist die Burgerversammlung berechtigt, die Bildung eines getrennten Rathes zu begehren.

Art. 54. (Art. 9 des Gesetzes v. 2. Juni 1851.)

Dasjenige gemeine Vermögen, welches bis dahin gewöhnlich zu einem Gegenstande öffentlichen Nutzens angewiesen war, soll bei seiner Verwendung bleiben.

Art. 55. (jetziger Art. 49 abg.)

Die Urversammlung besteht :

- 1) aus den Burgern ;
- 2) Aus den durch die Bundesgesetzgebung zum Stimmen berechtigten Wallisern und Schweizern.

Art. 56. (jetziger Art. 50 abg.)

Die Urversammlung ernennt den Rath, den Präsidenten und Vizepräsidenten der Gemeinde, den Richter und den Richter-Statthalter.

Art. 57. (jetziger Art. 51.)

Die Burgerversammlung besteht ausschließlich aus Burgern, sie erneuert, eintretenden Falls, ihre Rätthe, deren Zahl sie festsetzt, den Präsidenten und den Vize-Präsidenten, und verfügt über die Aufnahme von neuen Burgern.

Art. 58. (jetziger Art. 52.)

Diese Versammlungen berathen, jede insoweit es sie betrifft, über die den Genuß ihres Vermögens oder die Polizei beschlagenden Reglemente, und anderweitige Ortsverordnungen mit Beziehung auf die Veräußerung und Verpfändung der Güter, die Rechts-händel in Appell. Sie nehmen alljährlich Kenntniß von den Rechnungen und der Verwaltung des Rathes.

Art. 59. (jetziger Art. 53 abg.)

Der Gemeinderath besteht aus mindestens fünf und aus höchstens fünfzehn Mitgliedern.

Derselbe erläßt die Ortsverordnungen und sorgt für deren Vollziehung; ernennt seine Angestellten, bestimmt den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben und vertheilt die öffentlichen Lasten.

Art. 60. (jetziger Art. 54 abg.)

Der Burgerrath besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern.

Er überwacht die Interessen der Burgschaft, verwaltet deren Güter, schlägt der Versammlung das

Reglement über den Genuß des Bürgervermögens vor, und erstattet alljährlich Rechenschaft über seine Verwaltung.

Art. 61. (jetziger Art. 55. abg.)

In den Ortschaften, wo kein Burgerrath besteht, besorgt der Gemeinderath dessen Amtsgeschäfte.

Art. 62. (jetziger Art. 56 abg.)

In den Gemeinden von 400 Stimmenden mit zerstreuter Bevölkerung wo bereits Sektionen bestehen, können die Ur- und Bürgerversammlungen sektionsweise stimmen.

Art. 63. (jetziger Art. 57 abg.)

Die Organisation und die andern Befugnisse dieser verschiedenen Räte sind durch das Gesetz bestimmt.

Art. 64. (jetziger Art. 58 abg.)

Der Staatsrath übt die Aufsicht über die Gemeinde- und Bürgerverwaltungen.

Die von diesen Verwaltungen erlassenen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Staatsrathes.

Dieser intervenirt jedes Mal, wenn von einem Betheiligten Klage erhoben wird.

Art. 65. (neu.)

Zu jedem Verkauf oder Anleihen, das die Ge-

meinderäthe oder die Burgerschaften vornehmen wollen, ist die Genehmigung der Vollziehungsgewalt erforderlich

VI. Titel.

Wahlmodus, Bedingungen der Wahlfähigkeit, Dauer der öffentlichen Aemter.

Art. 66. (jetziger Art. 59 abg.)

Die Abgeordneten auf den Großen Rath werden für jeden Bezirk unmittelbar durch das Volk, im Verhältniß von einem Abgeordneten auf 1000 Seelen Bevölkerung gewählt.

Die Bruchzahl von 501 zählt für 1000.

Das Volk wählt zugleich Ersazmänner im Verhältniß von einem auf 2,000 Seelen, ohne Bruchzahl zu rechnen.

Die Wahl findet bezirksweise statt und das Volk stimmt in der Gemeinde.

Das Wahlgesetz setzt einen Abstimmungsmodus fest, der den Minderheiten in den Bezirken eine Vertretung gestattet.

Art. 67. (jetziger Art. 60 abg.)

Der Große Rath, der Staatsrath, die Gemeinderäthe und die Butgerräthe sind auf vier Jahre gewählt.

Der Präsident und der Vize-Präsident des

Staatsrathes sind alljährlich einer Neuwahl unterworfen. Der Präsident kann nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Art. 68. (neu.)

Die Gerichtsbeamten werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Art. 69. (neu.)

Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner des Großen Rathes findet für jede neue Amtsperiode am ersten Sonntag März statt.

Den Rang der Ersatzmänner bestimmt die Reihenfolge ihrer Erwählung, wenn diese in mehreren Wahlgängen stattgefunden; zwischen den im nämlichen Wahlgang Gewählten die Anzahl der erhaltenen Stimmen.

Der gewählte Große Rath tritt mit der Eröffnung der auf seine Wahl folgenden Maisession in Amtsthätigkeit.

Art. 70. (neu.)

Die Gemeinde- und Bürgerwahlen finden alle vier Jahre, am zweiten Sonntag Dezember statt.

Die Gemeindebehörden treten ihr Amt am ersten Tag des Jahres nach ihrer Wahl an.

Im Fall von Einsprachen entscheidet der Staatsrath, welche Behörden bis zum Eintreten des Urtheils zu funktioniren haben.

Art. 71. (jetziger Art. 61 abg.)

Mit Erfüllung des zwanzigsten Altersjahres kann der Bürger seine politischen Rechte ausüben.

Jeder Stimmfähige ist zu den öffentlichen Aemtern wählbar.

Art. 72. (jetziger Art. 62.)

Niemand darf in zwei Gemeinden stimmen.

Art. 73. (jetziger Art. 64.)

Die geistlichen und die bürgerlichen Amtsverrichtungen sind unvereinbar.

Art. 74. (jetziger Art. 66 abg.)

Es können nicht zu gleicher Zeit im Staatsrathe sitzen :

- 1) Vater und Sohn ;
- 2) Schwiegervater und Schwiegerjohn ;
- 3) Brüder und Stiefbrüder ;
- 4) Schwäger ;
- 5) Oheim und Nefte.

Diese Unverträglichkeiten sind auch auf die Gemeinde- und Burgeräthe anwendbar.

Art. 75. (jetziger Art. 68 abg.)

Die Fälle des Ausschusses vom Stimm- und Wahlrecht sind durch die Kantons- und die Bundesgesetzgebung bestimmt.

Art. 76. (neu.)

Der Regierungsstatthalter darf keine Gerichtsbeamtenstelle bekleiden.

Art. 77. (neu.)

Die nämliche Person kann nicht zwei Ämter aus dem richterlichen oder dem Verwaltungsgebiete, deren eines dem andern über- oder untergeordnet ist, auf sich vereinigen.

Art. 78. (neu.)

Niemand kann zugleich Gemeindepräsident und Amtsbezirks-Richter sein.

Art. 79. (neu.)

Niemand darf zu gleicher Zeit in der nämlichen Gemeinde Mitglied des Gemeinde- und des Burgerraths sein.

Art. 80. (neu.)

Kein patentirter Advokat darf Mitglied eines Gerichtes sein, noch vor dem Gerichte, bei dem er als Schreiber angestellt ist, einen Handel führen.

Art. 81. (neu.)

Niemand darf mehrere vom Staate bezahlte Stellen, deren Gehalte zusammen mehr als 2000 Franken betragen, auf sich vereinigen.

Art. 82. (neu.)

Das Gesetz bestimmt die andern Unverträglichkeitsfälle.

VII. Titel.

Allgemeine Bestimmungen und Revisionsmodus.

Art. 83. (jetziger Art. 70 abg.)

Die Vollziehungsgewalt sorgt für die Bekanntmachung der Gesetze und Dekrete und bestimmt den Tag der Vollziehbarkeit derselben, wenn anders ihn nicht der Große Rath selbst festsetzt.

Art. 84. (jetziger Art. 74 abg.)

Die vorliegende Verfassung muß revidirt werden, wenn es die Mehrheit der stimmfähigen Bürger begehrt.

Das von sechstausend Bürgern gestellte Revisionsbegehren wird in den Urversammlungen der Entscheidung des Volkes unterbreitet.

Im bejahenden Falle haben diese Versammlungen zugleich zu entscheiden, ob die Revision eine vollständige (Total-) oder theilweise (Partial-) sein, und durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden solle.

Jedes Revisionsbegehren wird an den Großen Rath gerichtet. Die Unterschriften dafür werden gemeindeweise abgegeben und die Wahlfähigkeit Der-

jenigen, welche sie beigesetzt, muß durch die Gemeindebehörden bescheinigt werden.

Diese Förmlichkeiten sind auch auf das, unter Art. 15 vorgesehene Referendumsbegehren anwendbar.

Art. 85. (jetziger Art. 74.)

Auch der Große Rath kann die Verfassung revidiren, gemäß den für die Ausarbeitung der Gesetze bestimmten Formen, nachdem er in zwei ordentlichen Sessionen die Zweckmäßigkeit der Revision ausgesprochen.

Art. 86. (jetziger Art. 74, letzter Absatz.)

Die revidirte Verfassung wird dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

Art. 87. (neu.)

Das Gesetz über die Organisation der Gerichte und das Wahlgesetz müssen bis zum 1. Dezember 1876 in Kraft treten.

VIII. Titel.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 88.

Die in dieser Verfassung vorgesehenen Wahlen finden erst nach Ablauf der durch die gegenwärtige Gesetzgebung bestimmten Frist statt.

Die Dauer der Gerichtsbeamtingen ist für die erste Periode ausnahmsweise auf zwei Jahre festgesetzt.

Art. 2. Der Staatsrath hat für eine hinreichende Bekanntmachung des vorliegenden Verfassungsentwurfes zu sorgen.

Art. 3. Wenn sich die Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger für Annahme ausgesprochen, so wird die Verfassung als Staatsgrundgesetz erklärt.

Art. 4. Der Tag der Abstimmung wird durch den Staatsrath festgesetzt. Derselbe kann jedoch erst wenigstens drei Wochen nach Bekanntmachung des Entwurfes stattfinden.

Art. 5. Der Große Rath wird einberufen, um von dem Gesamtergebniß der Abstimmung Kenntniß zu nehmen, und dasselbe zu veröffentlichen.

Art. 6. Der Staatsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in erster Lesung im Großen Rathe zu Sitten, den 2 Juni 1875.

Der 1. Vize-Präsident des Großen Rathes :

A. Ribordi.

Die Schriftführer :

L.-L. Roten. J. Mhorer.

